

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 313.

Montags, den 9. November.

1835.

Bekanntmachung.

Da nunmehr die wegen Vertheilung der aus der Quatembersteuer-Ueberschusseasse den bisher dazu beitragspflichtig gewesenen Gewerbetreibenden und Unangesehenen zu gewährenden 8 Quatember erforderlich gewesenen Vorarbeiten vollendet sind; so werden, in Bezug auf die Bekanntmachung vom 16. October d. J., bemeldete Gewerbetreibende und Unangesehene, mit Inbegriff der Universitäts-Verwandten, welche ihre Quatembersteuern bis zum Schlusse des Jahres 1834 an die hiesige Universitäts Steuer-Einnahme entrichtet haben, hierdurch aufgesordert, sich mit ihren Quatembersteuer-Quittungsbüchern, und zwar:

die in dem Peters Stadt- und Vorstadt-Quartier wohnenden,	vom 12. bis 14.)	} dieses Monats.	
" " " Ranstädter " " " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " " " " " " "		" " " " " " " " " " " " " " " "
" " " Halle'schen " " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " " " " " "		" " " " " " " " " " " " " " "
" " " Grimma'schen " " " " " " " " " " " "	" " " " " " " " " " " " " " " "		" " " " " " " " " " " " " " "

bei der Stadt-Steuer-Einnahme allhier einzufinden, die Abrechnungen auf die ihnen zu vergütenden 8 Quatember in ihre gedachten Steuerquittungsbücher eintragen zu lassen, und den sich ergebenden Ueberschuß in Empfang zu nehmen.

Auch können diejenigen hiesigen Schutzverwandten, welche ihr Schutzzeld für das laufende Jahr ganz oder zum Theil bereits bezahlt haben, die diesfalligen Rückzahlungen auf besagter Stadt-Steuer-Einnahme, unter Vorzeigung ihrer Schutzscheine, in Empfang nehmen.
Leipzig, am 7. Nov. 1835. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Deutrich, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die bedauerliche Wahrnehmung, daß neuerdings zum öfterern Personen, welche in Hazard-Spiele sich eingelassen oder dergleichen in ihren Wirthschaften geduldet hatten, in Untersuchung und Strafe zu ziehen gewesen sind, so wie eine deshalb von einer Anzahl hiesiger Bürger an uns gelangte Anzeige, begründen die Vermuthung, daß dergleichen Spiele in hiesiger Stadt nicht selten und an mehreren Orten im Geheimen betrieben werden.

Je verderbliche Folgen nun hieraus für die sittliche und häusliche Wohlfahrt derjenigen hiesigen Einwohner zu besorgen sein würden, welche zur Theilnahme an solchen Spielen sich hinreißen lassen möchten, desto mehr finden wir uns dadurch bewogen, nicht nur im Allgemeinen darauf aufmerksam zu machen, daß alle Spiele, bei welchen Gewinn und Verlust hauptsächlich vom Glücke oder Zufalle abhängen, den verbotenen Hazardspielen beizuzählen sind und den in dem Mandate vom 20. December 1766 gegen letztere festgesetzten schweren Strafen unterliegen, sondern auch insonderheit allen Gasthaltern und Wirthen die gehörige Beobachtung dieses Mandats nachdrücklich einzuschärfen und sie zugleich, der darin §. XI. enthaltenen Bestimmung gemäß, anzuweisen, diejenigen, welche bei ihnen irgend ein Hazardspiel ansangen sollten, weß Standes dieselben auch sein mögen, unter Vorzeigung jenes Mandats, wovon jeder von ihnen einen Abdruck zu dem Ende zu Hause haben soll, deshalb zu verwarnen, wenn aber demohngeachtet mit Spielen fortgefahen werden sollte, die Spielenden sodann uns, bei Zwanzig Thalern Strafe, unnachbleiblich anzuzeigen.

Leipzig, den 6. November 1835.

Die Sicherheits-Behörde der Stadt Leipzig.
Stengel.